

Jürgen Schiewe

# Entstehung und Wandel der Öffentlichkeit in Deutschland

Kurseinheit 6:

Texte zur Geschichte der Öffentlichkeit in Deutschland

Teil 4:

Forschungsliteratur

kultur- und  
sozialwissenschaften

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## 5 Texte der Forschungsliteratur

5.1 Jürgen Habermas: **Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft.** Darmstadt und Neuwied 1962. 10. Aufl. 1979.

**Kapitel II: Soziale Strukturen der Öffentlichkeit, S. 42–75.**

### § 4

#### *Der Grundriß*

Bürgerliche Öffentlichkeit läßt sich vorerst als die Sphäre der zum Publikum versammelten Privatleute begreifen; diese beanspruchen die obrigkeitlich reglementierte Öffentlichkeit als bald gegen die öffentliche Gewalt selbst, um sich mit dieser über die allgemeinen Regeln des Verkehrs in der grundsätzlich privatisierten, aber öffentlich relevanten Sphäre des Warenverkehrs und der gesellschaftlichen Arbeit auseinanderzusetzen. Eigentümlich und geschichtlich ohne Vorbild ist das Medium dieser politischen Auseinandersetzung: das öffentliche Raisonement. In unserem Sprachgebrauch bewahrt dieses Wort unüberhörbar die polemische Nuance beider Seiten: die Berufung auf Vernunft und ihre verächtliche Herabsetzung zur nörgelnden Vernünftelei zugleich [1]. Bislang hatten die Stände mit den Fürsten Verträge ausgehandelt, in denen von Fall zu Fall die konfligierenden Machtansprüche in Abgrenzung der ständischen Freiheiten von den fürstlichen Oberkeiten oder Herrlichkeiten ausbalanciert wurden [2]. Diese Praxis führt seit dem 13. Jahrhundert zunächst zu einer Dualisierung der Herrschaftsstände und des Fürsten; bald repräsentieren nur mehr die Landstände das Land, dem der Landesherr gegenübertritt [3]. Bekanntlich nimmt diese Entwicklung in England mit der Relativierung der fürstlichen Gewalt durch das Parlament einen anderen Verlauf als mit der Mediatisierung der Stände durch den Monarchen auf dem Kontinent. Mit diesem Modus des Machtausgleichs bricht nun der dritte Stand, denn er kann sich nicht mehr als ein *Herrschaftsstand* etablieren. Eine Teilung der Herrschaft durch Abgrenzung von Herrenrechten (Herrenrechte waren auch die ständischen »Freiheiten«) ist auf der Basis der Verkehrswirtschaft nicht mehr möglich – die privatrechtliche Verfügungsgewalt über das kapitalistisch fungierende Eigentum ist ja unpolitisch. Die Bürgerlichen sind Privatleute; als solche »herrschen« sie nicht. Ihre Machtansprüche gegen die öffentliche Gewalt richten sich darum nicht gegen die Zusammenballung von Herrschaft, die »geteilt« werden müßte; sie unterlaufen vielmehr das Prinzip der bestehenden Herrschaft. Das Prinzip der Kontrolle, das das bürgerliche Publikum diesem entgegensetzt, eben Publizität, will Herrschaft als solche verändern. Der im öffentlichen Raisonement sich darstellende Machtanspruch, der eo ipso auf die Form eines Herrschaftsanspruchs verzichtet, müßte, wenn er sich durchsetzen würde, zu mehr als nur zu einer Auswechslung der Legimiationsbasis einer im Prinzip aufrechterhaltenen Herrschaft führen (§ 7).

Die Maßstäbe der »Vernunft« und die Formen des »Gesetzes«, denen das Publikum Herrschaft unterwerfen und dadurch substantiell verwandeln möchte, enthüllen ihren soziologischen Sinn erst in einer Analyse der bürgerlichen Öffentlichkeit

[43]

selbst, zumal der Tatsache, daß es Privatleute sind, die in ihr als Publikum miteinander verkehren. Das Selbstverständnis des öffentlichen Rasonnements ist spezifisch von solchen privaten Erfahrungen geleitet, die aus der publikumsbezogenen Subjektivität der kleinfamilialen Intimsphäre stammen. Diese ist der geschichtliche Ursprungsort von Privatheit, im modernen Sinne gesättigter und freier Innerlichkeit. Der antike Sinn des »Privaten« – einer von Lebensnotdurft verhängten Zwangsläufigkeit – ist zugleich mit den Anstrengungen und den Abhängigkeitsverhältnissen der gesellschaftlichen Arbeit, so scheint es, aus dem inneren Bezirk der Privatsphäre, aus dem Hause verbannt. In dem Maße, in dem der Warenverkehr die Grenzen der Hauswirtschaft sprengt, grenzt sich die kleinfamiliale Sphäre gegenüber der Sphäre gesellschaftlicher Reproduktion ab: der Prozeß der Polarisierung von Staat und Gesellschaft wiederholt sich innerhalb der Gesellschaft noch einmal. Der Status eines Privatmannes kombiniert die Rolle des Warenbesitzers mit der des Familienvaters, die des Eigentümers mit der des »Menschen« schlechthin. Die Verdoppelung der Privatsphäre auf der höheren Ebene der Intimsphäre (§ 6) bietet die Grundlage für eine Identifikation jener beiden Rollen unter dem gemeinsamen Titel des »Privaten«; auf sie geht in letzter Instanz auch das politische Selbstverständnis der bürgerlichen Öffentlichkeit zurück.

[44]

Bevor Öffentlichkeit im Spannungsfeld zwischen Staat und Gesellschaft politische Funktionen ausdrücklich übernimmt, bildet allerdings die dem kleinfamilialen Intimbereich entspringende Subjektivität sozusagen ihr eigenes Publikum. Noch bevor die Öffentlichkeit der öffentlichen Gewalt durch das politische Rasonnement der Privatleute streitig gemacht und am Ende ganz entzogen wird, formiert sich unter ihrer Decke eine Öffentlichkeit in unpolitischer Gestalt – die literarische Vorform der politisch fungierenden Öffentlichkeit. Sie ist das Übungsfeld eines öffentlichen Rasonnements, das noch in sich selber kreist – ein Prozeß der Selbstaufklärung der Privatleute über die genuinen Erfahrungen ihrer neuen Privatheit. Neben der Politischen Ökonomie ist ja Psychologie die andere, spezifisch bürgerliche Wissenschaft, die im 18. Jahrhundert entsteht. Psychologische Interessen leiten auch das Rasonnement, das sich an den öffentlich zugänglich gewordenen Gebilden der Kultur: im Lesesaal und im Theater, in Museen und Konzerten entzündet. Indem Kultur Warenform annimmt und sich damit zu »Kultur« (als etwas, das um seiner selbst willen dazusein vorgibt) recht eigentlich erst entfaltet, wird sie als der diskussionsreife Gegenstand beansprucht, über den sich die publikumsbezogene Subjektivität mit sich selbst verständigt.

Die literarische Öffentlichkeit ist freilich keine autochthon bürgerliche; sie wahrt eine gewisse Kontinuität zu der repräsentativen Öffentlichkeit des fürstlichen Hofes. Die Kunst des öffentlichen Rasonnements erlernt die bürgerliche Avantgarde des gebildeten Mittelstandes in Kommunikation mit der »eleganten Welt«, einer höfisch-adeligen Gesellschaft, die freilich, im Maße der Verselbständigung des modernen Staatsapparats gegenüber der persönlichen Sphäre des Monarchen, nun ihrerseits vom Hof sich immer mehr löste und in der Stadt ein Gegengewicht bildete. Die »Stadt« ist nicht nur ökonomisch Lebenszentrum der bürgerlichen Gesellschaft; im kulturpolitischen Gegensatz zum »Hof« bezeichnet sie vor allem eine frühe literarische Öffentlichkeit, die in den coffee-houses, den salons

[45]

und den Tischgesellschaften ihre Institutionen findet. Die Erben jener humanistisch-aristokratischen Gesellschaft schlagen, in den Begegnung mit den bürgerlichen Intellektuellen, durch ihre alsbald zur öffentlichen Kritik entfalteten geselligen Konversationen die Brücke zwischen der Restform einer zerfallenden: der höfischen, und der Vorform einer neuen: der bürgerlichen Öffentlichkeit (§ 5).

Unter dem üblichen Vorbehalt der mit solchen Illustrationen verbundenen Vereinfachung läßt sich der Grundriß der bürgerlichen Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert als ein Schema sozialer Bereiche graphisch wie folgt darstellen:

Privatbereich	Sphäre d. öffentl. Gewalt
Bürgerliche Gesellschaft (Bereich d. Warenverkehrs u. d. gesellsch. Arbeit)	politische Öffentlichkeit (Bereich d. »Polizei«) literar. Öffentlichkeit (Clubs, Presse)
Kleinfam. Binnenraum (bürgerl. Intelligenz)	Hof (adlig-höf. Gesellschaft) »Stadt«

Die für unseren Zusammenhang fundamentale Trennungslinie zwischen Staat und Gesellschaft scheidet die öffentliche Sphäre vom privaten Bereich. Der öffentliche Bereich beschränkt sich auf die öffentliche Gewalt. Ihr rechnen wir noch den Hof zu. Im privaten Bereich ist auch die eigentliche »Öffentlichkeit« einbegriffen; denn sie ist eine Öffentlichkeit von Privatleuten. Innerhalb des den Privatleuten vorbehaltenen Bereichs unterscheiden wir deshalb Privatsphäre und Öffentlichkeit. Die Privatsphäre umfaßt die bürgerliche Gesellschaft im engeren Sinne, also den Bereich des Warenverkehrs und der gesellschaftlichen Arbeit; die Familie mit ihrer Intimsphäre ist darin eingebettet. Die politische Öffentlichkeit geht aus der literarischen hervor; sie vermittelt durch öffentliche Meinung den Staat mit Bedürfnissen der Gesellschaft.

[46]

## § 5

*Institutionen der Öffentlichkeit*

Le public heißen im Frankreich des 17. Jahrhunderts die lecteurs, spectateurs, auditeurs als Adressaten, Konsumenten und Kritiker der Kunst und Literatur [4]; noch verstand man darunter in erster Linie den Hof, dann auch die Teile des städtischen Adels samt einer schmalen bürgerlichen Oberschicht, die in den Logen der Pariser Theater sitzen. Zu diesem frühen Publikum gehören also Hof und »Stadt«. Ein modernes Moment bildet sich schon in der durchaus aristokratischen Geselligkeit dieses Kreises aus; mit dem Hôtel de Rambouillet tritt an Stelle des höfischen Saales, in dem der Fürst seine Feste feiert und mäzenatisch die Künstler um sich versammelt, das, was später Salon heißen sollte [5]. Nach seinem Vorbild entstanden die präziösen ruelles, die gegenüber dem Hofe eine gewisse Selbständigkeit behaupteten. Obschon sich hier jene, für den Salon des 18. Jahrhunderts typische Verbindung der ökonomisch unproduktiven und politisch funktionslosen Stadtaristokratie mit den bedeutenden, oft aus dem Bürgertum stammenden Schriftstellern, Künstlern und Wissenschaftlern bereits abzeichnet, kann sich doch im herrschenden Klima der honnêteté der Geist von der Autorität der